

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus 8 Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Feldheim und Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain zur Betriebswasserversorgung  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

## **B e k a n n t m a c h u n g:**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Südzucker AG betreibt in ihrem Werk in Rain am Lech eine Fabrik zur Zuckerherstellung und Weiterverarbeitung von Zucker. Die Betreiberin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus 8 Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Feldheim (Brunnen 1 und 2) und Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain (Brunnen 3 bis 6 und Brunnen 7, 8) zur Betriebswasserversorgung. Das entnommene Grundwasser der Brunnen 1 bis 6 wird als Brauchwasser während der Zuckerproduktion zur Erstbefüllung, zur Notwasser- und Löschwasserversorgung, zur Schwefelverdünnung sowie ganzjährig zu Reinigungszwecken (inkl. Rübenwäsche) verwendet. Das entnommene Grundwasser aus dem Brunnen 7 und 8 hat Trinkwasserqualität und wird nach Entsalzung zur Herstellung von Invertzuckersirup, zur Dampfherstellung und zum Teil zum Kühlen von Produkten verwendet.

Es handelt sich um seit 1956 bestehende Bohrbrunnen. Die Entnahme des Grundwassers war bisher mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 01.03.2000, Az.: 52-642-1, befristet bis 31.12.2019, genehmigt. Daher beantragte die Südzucker AG mit Schreiben vom 13.12.2019 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die weitere Grundwasserbenutzung. Es wurde eine Gesamtfördermenge von 260.000 <sup>3</sup> pro Jahr beantragt. Diese teilt sich wie folgt auf: 50.000 m<sup>3</sup> für die Brauchwasserversorgung aus den Brunnen 1 bis 6 und 210.000 m<sup>3</sup> aus den Brunnen 7 und 8.

### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Südzucker AG eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Während der Entnahme des Grundwassers aus den Brunnen kommt es zu einer temporären und lokalen geringfügigen Absenkung des Grundwasserspiegels, welcher zu Setzungen des Bodens und damit zu Schäden an Gebäuden führen kann. Jedoch werden größere Absenkungen erst in der Brunnennähe erreicht, welche sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befinden. Die Entnahmemenge wurde im Vergleich zur bisher erlaubten Entnahmemenge (450.000 m<sup>3</sup>) auf 260.000 m<sup>3</sup> verringert, sodass die Belastung des Grundwasserleiters abnimmt und dieser entlastet wird. Die Brunnen liegen innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Genderkingen (Trinkwasserfassung Schönenfelder Hof). Im Vergleich der sehr geringen Entnahmemenge der Antragstellerin zu der Entnahmemenge des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum als Trägerin des Wasserschutzgebietes Genderkingen hat die Grundwasserentnahme der Südzucker AG keine nachteiligen Auswirkungen auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet.

Im direkten Nahbereich der Brunnen befinden sich zwei Biotope, welche stark anthropogen geprägt sind. Die Grundwasserentnahme beeinträchtigt diese Biotope nicht nachteilig. In ca. 4 km Entfernung befinden sich zwei Natura-2000-Gebiete, die Donauauen, nämlich das Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ und das FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“. Durch die Grundwasserentnahme kommt es zwar zu einer lokalen Grundwasserabsenkung, welche sich jedoch vor allem im Nahbereich des Vorhabens, also auf dem Betriebsgelände der Südzucker AG, auswirkt. Außerhalb des Betriebsgeländes ist die Grundwasserabsenkung gering, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserstand innerhalb der Donauauen nicht zu erwarten sind.

Nordwestlich des Betriebsgeländes der Antragstellerin befindet sich das Bodendenkmal „Befestigungsanlagen der frühen Neuzeit an der Lechbrücke“. Das Bodendenkmal ist durch die Errichtung der Lechbrücke an der B16 bereits stark beeinträchtigt. Die Grundwasserentnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Zustand des Bodendenkmals auf.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Südzucker AG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 11.04.2022

Baumer  
Oberregierungsrätin